

**Mitteilung des Senats vom 23. November 2021****Rentenbenachteiligung jüdischer Zuwander:innen**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 20/1134 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Schritte hat der Senat auf Bundesebene unternommen, um die Rentenbenachteiligung von jüdischen Zuwander:innen zu beenden?

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 12. Sitzung am 10. Juni 2020 bis 11. Juni 2020 den Senat aufgefordert (Beschluss Nummer 20/232), sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung zügig geeignete Maßnahmen ergreift, um die Alterssicherung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer (ehemalig sogenannte Kontingentflüchtlinge) zu verbessern. Dabei sollten verschiedene Lösungswege in Betracht gezogen werden. Zum einen sollte der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD erwähnte Fonds für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess auch für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer eingerichtet werden. Zudem sollten auch notwendige Sozialversicherungsabkommen mit den betroffenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion mit dem Ziel eines rückwirkenden Ausgleichs der Alterssicherungsleistungen vereinbart werden. Ergänzend oder bei Nichtzustandekommen des Härtefallfonds und der Sozialversicherungsabkommen sollte eine rentenrechtliche Gleichstellung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und eine entsprechende Änderung des Fremdentengesetzes vorgenommen werden.

In Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) hat der Senat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 den Beschluss für einen dahingehenden Entwurf eines Entschließungsantrags des Bundesrates mit dem Ziel der Beendigung der Rentenbenachteiligung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer gefasst und diesen dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat in seiner 1 000. Sitzung am 12. Februar 2021 die Entschließung gefasst (BR-Drucksache 754/20 (B)).

2. Wie ist der bisherige Planungsstand zur Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für jüdische Zuwander:innen, um einen rückwirkenden Ausgleich über Alterssicherungsleistungen zu erhalten? Welche Maßnahmen hat Bremen ergriffen, um die Einrichtung des Härtefallfonds zu unterstützen?

Vor dem Hintergrund des im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD erwähnten Fonds für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Dezember 2018 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter anderem geprüft hat, inwieweit sich praktikable Kriterien zur Identifizierung möglicher Härtefälle im Rentenüberleitungsprozess entwickeln lassen. Gemäß dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD sollte Entsprechendes auch für die

Gruppe der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge geprüft werden.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die Prüfergebnisse in einer gemeinsamen Besprechung auf Ebene der Staatssekretäre im Juli 2020 erörtert. Sie sprach sich dem Grunde nach für eine Fondslösung außerhalb des Rentenrechts aus. Es bestand Einvernehmen, dass dadurch eine Abmilderung von finanziellen Härten und, soweit möglich, eine finanzielle Anerkennung entstandener Enttäuschungen und individuell wahrgenommener Ungerechtigkeiten bei den Betroffenen erreicht werden sollten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im März 2021 in einem Entwurf für ein Eckpunktepapier zusammengefasst. Danach solle der Fonds auch entsprechend wahrgenommene Härten und enttäuschte Erwartungen in der Alterssicherung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion anerkennen und abmildern helfen. Die Leistung des Fonds solle dabei Personen zugutekommen, deren Erwerbsbiografie und daraus folgend die späteren Rentenansprüche maßgeblich im ausländischen Herkunftsgebiet geprägt worden sind.

Der Entwurf des Eckpunktepapiers wurde zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Bundesländern diskutiert. Die Freie Hansestadt Bremen war bei den Gesprächen vertreten. Diskussionsbedarf zwischen Bund und Ländern besteht insbesondere noch zu folgenden Punkten: Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Vorgabe „in der Grundsicherung“, die Höhe der Anerkennungsleistung, die Kriterien für die Leistungsberechtigung, Fragen zur Finanzierung sowie zum Finanzierungsvolumen. Unklar ist aufgrund unzureichender Datenlage auch die Zahl der potenziellen Antragstellerinnen und Antragsteller. Einige Länder weisen im Rahmen des Abstimmungsprozesses darauf hin, dass die Fondslösung nur eine von mehreren Lösungen sei und zudem parallel der Abschluss von Sozialversicherungsabkommen beziehungsweise eine rentenrechtliche Gleichstellung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und eine entsprechende Änderung des Fremdrentengesetzes zu prüfen wäre. Mehrere Länder lehnen eine Kostenbeteiligung der Länder generell ab und sehen eine alleinige Finanzierungsverantwortung beim Bund. Ferner sprechen sich einige Länder für eine separate Betrachtung hinsichtlich der Härtefälle in der Rentenüberleitung einerseits und der Personengruppe der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer andererseits aus. Eine abschließende Klärung der offenen Punkte zwischen dem Bund und den Ländern steht noch aus.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um eine rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer Zuwander:innen mit Spätaussiedler:innen durch eine Änderung des Fremdrentengesetzes vorzunehmen? Welche Gründe stehen einer entsprechenden Änderung gegebenenfalls entgegen?

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat sich insbesondere in zwei Ausarbeitungen mit Problemen bei der Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion beschäftigt.

Zunächst stellte der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages im Rahmen einer Ausarbeitung vom 2. August 2012 Argumente dar, die gegen eine rentenrechtliche Gleichstellung von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sprechen könnten (Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion mit Spätaussiedlern?, 2. August 2012, WD 6 - 3000-109/12, S. 6, 9 f.).

In diesem Zusammenhang hatte der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages zunächst darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung des Berechtigtenkreises nach dem Fremdrentengesetz zunächst im Gegensatz zu der allgemeinen Entwicklung dieses Gesetzes seit dem Jahr 1990 stehe, innerhalb derer die Ansprüche immer mehr eingeschränkt worden seien. Angesichts der eingetretenen politischen, rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen sei bereits die Abschaffung des Fremdrentengesetzes diskutiert worden. Insoweit sei bereits von einem „Auslaufmodell“ die Rede gewesen. Von solchen Überlegungen sei aber Abstand genommen worden, da der baldige Abschluss von Sozialversicherungsabkommen mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion nicht zu erwarten war. Im Jahr 1996 habe der Bundesrechnungshof empfohlen, durch den Abschluss von Sozialversicherungsabkommen mit den Herkunftsländern mittelfristig auf die Abschaffung des Fremdrentengesetzes hinzuwirken. Dabei habe nach Auffassung des Bundesrechnungshofs auch geprüft werden sollen, ob die Anerkennung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz alsbald beendet werden könne (BT-Drs. 13/5700, S. 75 f.).

Weiter führt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages aus, dass Hintergrund der Einbeziehung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in den berechtigten Personenkreis gerade deren Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis sei, die für den Personenkreis der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer in der Regel zu verneinen sei. In diesem Zusammenhang haben mehrere Gerichte entschieden, dass allein aus dem Gebrauch der jiddischen Sprache nicht auf eine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis geschlossen werden könne, da es sich bei der jiddischen Sprache um eine eigenständige Sprache handele und nicht um einen Dialekt der deutschen Sprache (zu § 17a Fremdrentengesetz: LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. November 2000 – L 3 RJ 95/99; Hessisches LSG, Urteil vom 18. April 2008 – L 5 R 326/07; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Juni 2009 – L 21 R 887/07).

Zudem seien nach den Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages die Ehegatten von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die selbst nicht die Voraussetzungen nach dem Fremdrentengesetz erfüllten, nicht von diesem Gesetz begünstigt. Dementsprechend wären auch bei einer Gleichstellung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer mit den Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern die nichtjüdischen Angehörigen wohl nicht in den Anwendungsbereich des Fremdrentengesetzes mit einzubeziehen.

Ferner führt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages aus, dass zwar erwogen werden könne, eine Ausnahme vom Prinzip der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu machen, dieser Umstand aber weitere Folgeüberlegungen erforderlich mache. So stelle sich dann auch bei anderen Kontingentflüchtlingen, die ebenfalls nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben, wie zum Beispiel bei den vietnamesischen Bootsflüchtlingen, die Frage nach deren Alterssicherung.

Weiter kommt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis, dass eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers zur Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion nicht bestehe.

Schließlich weist der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages darauf hin, dass auch bei einer Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aufgrund der Kürzungsregelung im Fremdrentengesetz dieser Personengruppe häufig lediglich eine auf das Fremdrentengesetz entfallener Rentenleistung unterhalb des Grundsicherungsniveaus gezahlt werden könne.

Daneben beschäftigte sich der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages im Rahmen einer Sachstandsdarstellung vom 13. Juni 2018 mit praktischen und rechtlichen Problemen der rentenrechtlichen Gleichstellung von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bei einer Ausweitung des Fremdrentengesetzes (Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Fragen zur Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion, 13. Juni 2018, WD 6 - 3000-055/18, S. 10).

In diesem Zusammenhang hat der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages erneut ausgeführt, dass bei einer Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aufgrund der Begrenzung der auf das Fremdrentengesetz entfallenen Rentenleistung auf einen Höchstwert diese Personengruppe auch unter Einbeziehung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsgebiet in die deutsche Rentenversicherung daneben häufig weiterhin Anspruch auf (ergänzende) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben dürfte.

Zudem weist der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages darauf hin, dass der Gesetzgeber bei einer gesetzlichen Regelung zur Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, den üblichen verfassungsrechtlichen Rahmen zu beachten habe. Hierzu gehöre auch die Beachtung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Artikel 3 Absatz 1 GG. Artikel 3 Absatz 1 GG fordert vom Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber damit nicht jede Differenzierung, jedoch bedürfen Differenzierungen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können. Die Grenzen, die der allgemeine Gleichheitssatz dem Gesetzgeber vorgibt, können sich von lediglich auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen erstrecken. Es gilt ein am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierter, stufenloser Prüfungsmaßstab, der nicht abstrakt, sondern nur nach dem jeweils betroffenen Sach- und Regelungsbereich näher bestimmbar ist. Maßgebend ist dabei, ob für die vorgesehene Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können (st. Rspr. BVerfG, zum Beispiel Beschluss vom 21. Juni 2011 – 1 BvR 2035/07). Es müsse daher beachtet werden, dass mit Blick auf das Risiko von Altersarmut auch hinsichtlich anderer Zuwanderergruppen ein entsprechender Handlungsbedarf bestehe und es somit bei einer Privilegierung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion durch eine dahingehende Ausweitung des Berechtigtenkreises nach dem Fremdrentengesetz entsprechender Rechtfertigungsgründe bedürfe.

Festgestellt werden kann, dass sich auch die bisherige Bundesregierung eher kritisch zu einer Einbeziehung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer in das Fremdrentengesetz geäußert hat und darauf hinweist, dass eine Einbeziehung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer in das Fremdrentengesetz deren Alterseinkommen nicht verbessern würde, da nach den Regelungen des Fremdrentengesetzes einerseits der Rentenberechnung Entgelte auf dem Niveau strukturschwacher Regionen zugrunde gelegt würden und andererseits in Deutschland oftmals zeitweise keine oder nur eine Beschäftigung mit geringen Arbeitsverdiensten ausgeübt werde, sodass auch die aus deutschen Beiträgen resultierenden Renten nicht sehr hoch seien und im Regelfall die Rente nur einen relativ kleinen Teil des Grundsicherungsbedarfs decke (Bundestags-Drucksache 19/21042, S. 10, Antwort der Bundesregierung auf die

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Entwicklung der jüdischen Einwanderung nach Deutschland aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion“).

Auch deren Vorgängerregierung auf Bundesebene hatte sich kritisch geäußert (vergleiche Bundestags-Drucksache 18/12534, S. 7 f., Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE betreffend „Perspektiven des Abschlusses eines Sozialversicherungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation“ unter Verweis auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend „Strukturelle Altersarmut bei jüdischen Einwanderinnen und Einwanderern aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion“ (Bundestags-Drucksache 18/7096) sowie auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des ZRBG (Bundestags-Drucksache 18/1577)).

Einige der vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages dargestellten oben genannten Gründe, die einer Ausweitung des Berechtigtenkreises nach dem Fremdrentengesetz entgegenstehen könnten, sind auch in der politischen Debatte aufgegriffen worden. So wurden im Rahmen einer Beratung im Deutschen Bundestag vom 21. Februar 2019 zum Antrag der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern“ (Bundestags-Drucksache 19/7854) von mehreren Abgeordneten Bedenken gegen eine Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer geäußert (BT-Plenarprotokoll 19/83, S. 9677 ff.) Mehrere Abgeordnete äußerten unter Hinweis auf den allgemeinen Gleichheitssatz in Artikel 3 Absatz 1 GG verfassungsrechtliche Bedenken (BT-Plenarprotokoll 19/83, S. 9679, 9685, 9687, 9688) und wiesen teils zudem darauf hin, dass Leistungen nach dem Fremdrentengesetz mittlerweile zum Teil auch über Grundsicherungsleistungen aufgestockt werden müssten (BT-Plenarprotokoll 19/83, S. 9680, 9687). Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales äußerte ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken, da die Besserstellung einer Gruppe neue Ungerechtigkeiten schaffen könne und sie führte weiter aus, dass eine rentenrechtliche Lösung nicht der richtige Weg sei (BT-Plenarprotokoll 19/83, S. 9682). Das Fremdrentengesetz sei eine Ausnahme und solle weder verlängert noch erweitert werden (ebenda). Eine weitere Abgeordnete erläuterte, dass eine Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer dem Sinn und Zweck des Fremdrentengesetzes widersprechen würde (BT-Plenarprotokoll 19/83, S. 9685). Es handele sich um ein Kriegsfolgendesetz welches dem Vertreibungsdruck deutschstämmiger Menschen nach dem Zweiten Weltkrieg Rechnung trage (ebenda). Da es bei den jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern hingegen nach dem Zweiten Weltkrieg keinen Vertreibungsdruck nach Deutschland gegeben habe und auch nicht die nach dem Fremdrentengesetz erforderliche Volkszugehörigkeit gegeben sei, sei eine Änderung des Fremdrentengesetzes nicht angezeigt (ebenda).

Auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 12. April 2021 zum Antrag der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern“ (Bundestags-Drucksache 19/7854) haben sich ausweislich des Wortprotokolls der 116. Sitzung (Protokoll-Nummer 19/116) vereinzelt Sachverständige gegen eine Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer ausgesprochen. Von einem Sachverständigen wurde darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer in das Fremdrentengesetz methodisch nicht mit den geltenden Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbar sei (Wortprotokoll der 116. Sitzung, S. 4). Ein Sachverständiger führte aus, dass durch eine Ausweitung des Fremdrentengesetzes nicht das Ziel erreicht werde, eine oberhalb der Grundsicherung liegende Leistung zu erreichen (Wortprotokoll der 116. Sitzung, S.

7). Verfassungsrechtliche Bedenken unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 3 GG wurden von zwei Sachverständigen geäußert (Wortprotokoll der 116. Sitzung, S. 7, 11).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie bewertet der Senat die Chance, unter der neu zu bildenden Bundesregierung die rentenrechtliche Gleichstellung zu erwirken, und in welchem Rahmen wird Bremen sich dafür einsetzen?"

Der Senat kann die Chance, unter der neu zu bildenden Bundesregierung eine rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zu erwirken, nicht abschließend und zuverlässig bewerten. Dies folgt einerseits aus den im Rahmen der Antwort zu Frage drei dargestellten kritischen Äußerungen in der politischen Debatte zu einer Ausweitung des Berechtigtenkreises nach dem Fremdrentengesetz. Zudem kann nach Sichtung der von den im 20. Deutschen Bundestag in Fraktionsstärke vertretenen Parteien veröffentlichten Wahlprogrammen zur Bundestagswahl am 26. September 2021 festgestellt werden, dass die rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern von den Parteien uneinheitlich, teilweise auch gar nicht in den jeweiligen Wahlprogrammen zur Bundestagswahl am 26. September 2021 thematisiert wurde. Dies gilt auch mit Blick auf die derzeit in Koalitionsverhandlungen befindlichen Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Die rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wird auch nicht in den veröffentlichten Ergebnissen der vorangegangenen Sondierungsgespräche zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP erwähnt. Ferner beinhaltet die Bewertung eines in der Zukunft liegenden möglichen Ereignisses immer auch prognostische Elemente, die mit gewissen Unsicherheiten einhergehen.

Der Senat wird sich auch weiterhin für eine rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern durch eine Änderung des Fremdrentengesetzes einsetzen und entsprechende Vorhaben auf Bundesebene unterstützen.